

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 80=100 (1934)

**Heft:** 12

**Nachruf:** Totentafel

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

im Sinne des Art. 1 des Gesetzes über den Militärflichtersatz umfasse nicht bloss den Instruktionsdienst und den Aktivdienst, sondern auch die Kleider- und Waffeninspektionen, die Erfüllung der obligatorischen Schiesspflicht, überhaupt schlechtweg die Erfüllung der militärischen Pflichten ausser Dienst. Als «Militärdienst» seien auch alle diejenigen Kurse aufzufassen, die von der Militärbehörde organisiert werden, deren Teilnehmer unter der militärischen Disziplin und unter dem Militärstrafrecht stehen, die Uniform zu tragen haben und ähnlichen Gefahren ausgesetzt sind wie im eigentlichen Militärdienst. Diese Umschreibung treffe offensichtlich auf die freiwilligen Militärschulungskurse zu. Die Teilnahme an den letzteren sei zwar den Angehörigen der Gebirgstruppen nicht vorgeschrieben, werde ihnen aber im Interesse ihrer Ausbildung doch empfohlen. Dass die Militärversicherung für Unfälle und Krankheiten nicht hafte, die Teilnehmer vielmehr bei einer Privatgesellschaft versichert werden müssten, sei ohne Belang. (Urteil vom 4. Oktober 1934.)

Man wird den Entscheid des Bundesgerichts billigen müssen. Der Militärflichtersatz ist bei denjenigen, die persönlichen Militärdienst geleistet haben, nicht sehr populär, und wenn ein Wehrpflichtiger freiwillig für seine militärische Ausbildung etwas tut und dabei verunglückt, so hat er auf die Befreiung moralisch sicher das gleiche Recht, wie wenn der Fall sich im obligatorischen Militärdienst ereignet hätte. Die finanzielle Tragweite solcher Befreiungen ist für den Militärfiskus gering, nicht unerheblich aber ist die Gefahr, dass durch engherzige Auslegung der Vorschriften über den Militärflichtersatz eine dem Militärwesen feindliche Einstellung geschaffen wird.  
Dr. E. Steiner.

---

## Totentafel

Seit der letzten Publikation sind der Redaktion folgende *Todesfälle von Offizieren unserer Armee* zur Kenntnis gekommen:

Qu.-M.-Hauptmann *Walter Roth*, geb. 1885, R. D., gestorben am 8. Oktober in Grenchen.

San.-Hauptmann *Karl Friedrich Renggli*, geb. 1868, zuletzt Lst., gestorben am 10. November in Luzern.

J.-Oberstlt. *Theodor Fuchs*, geb. 1848, zuletzt E. D., gestorben am 21. November in Buochs (Nidwalden).

Qu.-M.-Major *Heinrich Schellenberg*, geb. 1882, z. D., gestorben am 21. November in Winterthur.

Oberstdivisionär *Alphonse Schué*, geb. 1874, z. D., Waffenchef der Kavallerie, gestorben am 27. November in Bern.

J.-Oberstlt. *Friedrich Ganzoni*, geb. 1861, z. D., früher Instruktionsoffizier der Infanterie, in Chur, gestorben am 28. November in Zürich.

Pr. Lt. Art. *Oscar Chavannes*, né en 1893, Lst., à Lausanne, décédé le 25 novembre à Paris.

Capitaine san. *Edouard Bauer*, né en 1868, en dernier lieu Lst., décédé le 29 novembre à Neuchâtel.

Art.-Major *Josef Stähelin*, geb. 1864, zuletzt z. D., gestorben am 1. Dezember in Zürich.

J.-Hauptmann *Theodor Odermatt*, geb. 1880, zuletzt Lst., gestorben am 2. Dezember in Buochs (Nidwalden).

## ZEITSCHRIFTEN

**The Military Engineer** (ausschliesslich militärtechn. Artikel). Juli-August-Heft 1934. Vol. XXVI Nr. 148.

C. K. Harding, Ing. Oblt. Die neuen Pontons bei einem Flussübergang. Beschreibung des 7,5 T. Pontonbrückenmaterials und seine Verwendung für das Uebersetzen und den Brückenbau. Besondere Merkmale: Aluminiumboote, Stahlbock, steife Brückendecke, Motorisierung. Kritische Beurteilung durch verschiedene Offiziere.

Dr. Alister Mackenzie. Vernunft bei der Tarnung im Angriff.

J. A. Dorst, Ing. Major. Betreffend Tanks. Der Verfasser empfiehlt kleine Tanks in grossen Massen. Möglichkeit der Beschaffung bei Kriegsausbruch mit kuranten Bestandteilen der Autoindustrie, max. Gewicht 3 T., 2-Mannbesatzung mit 30 mm Maschinengewehr, Schutz nur gegen Schrapnell und 30 mm-Geschosse, Geschwindigkeit 50 km pro Std., Tagesleistung 160 km, kann auch für Verteidigung verwendet werden.

Mitteilungen der Ing. Commission. Erneute Versuche mit Pontonbrückenmaterial Mod. 1926. Resultate: Aluminiumboote für das Uebersetzen ungeeignet, zusammenlegbare Uebersetzboote sollen hierfür beschafft werden. Die Sturmbrücke Mod. 33 ist zu einer Lauf- und Karrenbrücke geworden. Eine Brücke zwischen Mod. 33 und 7,5 T.-Brücke erscheint nicht notwendig, eine 3,5 T.-Brücke wäre nur wenig leichter bei gleicher Bauzeit wie 7,5 T.-Brücke. Tarnung von Pontons mit Buschwerk ohne gute Resultate, Netze hätten besser gewirkt. Aerophotokarten 1:15,000 bei Annahme von Kriegsverhältnissen konnten bis 5000 Stück pro Std. hergestellt werden.

September-Oktober-Heft 1934 Vol. XXVI Nr. 149.

Ch. H. Mason, Ing. Oblt. Die transportable Strassenbrücke. Verlangt war eine zerlegbare Stahlstrassenbrücke auf Lastwagen zu transportieren, mit einer Spannung von 30 m, für alle Gewichte der mobilen Armee berechnet. Versuche ergaben sichere Tragfähigkeit für 26 T.-Gewichte (schwere Kanonen mit 10 T.-Traktor), beste Bauzeit ohne Widerlager und Brückendecke 9 Std. (ca. 850 Arbeitsstd.) mit kriegsstarker Kp.

Lewis E. Moore, Ing. Oberst. Die zerlegbare Militärbrücke. Allgemeine Betrachtungen über Anforderungen an Militärbrücken. Empfiehlt eigenes System mit kürzerer Bauzeit.

J. P. Growdon, Ing. Oberstlt. Die tragbare Aluminium-Militärbrücke. Beschreibung der Vorteile gegenüber Stahlbrücke: Bauzeit nach Ankunft des Materials 2 Std., Verladung des gesamten Materials auf zwei 3 T.-Lastwagen.

Mitteilungen der Ing. Commission. Definitive Herstellung einer 43 m langen Karrenbrücke (130 m Laufsteg), verladen auf vier 1,5 T.-Lastwagen. Verbesserungen an der 7,5 T.-Brücke, Versuche mit gummibereiften 2-Räderkarren für den Transport der Pontons. Fahrversuche mit 23 T.-Brückenmaterial, max. 55 km pro Stunde. Versuche mit zerlegbaren Uebersetzbooten